

## Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

### Allgemeines

1. Die HOPPECKE Schweiz GmbH (nachfolgend HOPPECKE) ist eine Tochtergesellschaft der HOPPECKE Holding GmbH. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller wird jegliche Konzernhaftung wegbedungen.

### Geltung und Vertragsschluss

2. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge betreffend Lieferungen und Montagen von HOPPECKE an den Besteller. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten HOPPECKE auch dann nicht, wenn HOPPECKE ihnen nicht nochmals nach Eingang bei HOPPECKE ausdrücklich widersprochen hat.
3. Die Angebote von HOPPECKE sind stets unverbindlich, dies gilt insbesondere auch für solche dem Besteller überlassene Kataloge, Pläne, Berechnungen und Kalkulationen etc. Der jeweilige Vertrag und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, kommen erst durch schriftliche Bestätigung der HOPPECKE gültig zustande, die in der Regel innert längstens 30 Tagen nach Erhalt des Antrages des Bestellers erfolgt Gewährleistungen und Zusicherungen müssen von HOPPECKE ausdrücklich als solche gekennzeichnet und schriftlich bestätigt sein.
4. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Mass- und Leistungsbeschreibungen sind anwendungsbezogen und als blosser Richtwerte daher nicht verbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Un-

terlagen liegen ausschliesslich bei HOPPECKE und werden nicht auf den Besteller übertragen; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Aussagen in Produktschriften, technischen Informationen und sonstigen allgemeinen öffentlichen Informationen sind nur verbindlich, wenn dies im jeweiligen Vertrag schriftlich bestätigt wird. Gewährleistungen und Zusicherungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. DDP, FOB, CIF) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

### Preise, Zahlungen und Verrechnung

6. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschliesslich Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien, Gebühren etc. gemäss jeweils anwendbarem Incoterm. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
7. HOPPECKE kann sich für ihre Lieferung eine Voraus- oder Anzahlung vorbehalten, insbesondere im Falle einer Erstbestellung, bei grösseren Bestellmengen, bei Lieferung ins Ausland oder bei wiederholtem Zahlungsverzug des Bestellers. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist der vereinbarte Preis ohne Abzüge (wie bspw. Skonto) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum befindet sich der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszins in der Höhe von 5%. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

8. Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist HOPPECKE überdies berechtigt, diese oder weitere vereinbarte oder begonnene Lieferungen oder Montagen bis zur Bezahlung des offenen Rechnungsbetrages zurückzustellen bzw. zu sistieren oder vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Lieferung im Einzelfall bereits an den Besteller ausgeliefert worden sein sollte (Art. 214 Abs. 3 OR).
  9. Eingehende Zahlungen tilgen die Forderungen in der Reihenfolge ihrer Entstehung.
  10. Eine Verrechnung mit allfälligen Ansprüchen/Forderungen des Bestellers gegenüber HOPPECKE ist ausgeschlossen.
  11. Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch von HOPPECKE auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann HOPPECKE bei Bestehen einer Vorleistungspflicht ihre Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, so steht HOPPECKE ohne weiteres das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
  12. Ein Zurückbehaltungsrecht im zulässigen Umfang steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Erfüllungsfristen**
13. Lieferungen und Montageleistungen werden grundsätzlich innert der im Vertrag genannten Frist („**Erfüllungsfrist**“) erbracht, soweit diese explizit als verbindlich bezeichnet wurde. Die Erfüllungsfrist für Lieferungen ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innert der im Vertrag genannten Frist dem Frachtführer zum Versand übergeben wird.
  14. Die Einhaltung der Erfüllungsfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller nicht fristgerecht erfüllt, so verlängert sich die Erfüllungsfrist angemessen.
  15. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
  16. HOPPECKE übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil HOPPECKE von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat erschöpft ist, ist HOPPECKE berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist HOPPECKE dies nicht möglich, ist HOPPECKE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
  17. HOPPECKE kann die Erfüllungsfrist angemessen verlängern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn:
    - a) Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, Angaben, Inhalte, Materialien etc., die für die Ausführung der Lieferung/Montage benötigt werden, HOPPECKE nicht rechtzeitig zugehen oder diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
    - b) ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt, insbesondere solche Umstände, die mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Massnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, oder
    - c) der Besteller seine Zahlungsfristen nicht einhält.

Ein Rücktritt oder eine Verlängerung der Erfüllungsfrist aus den vorerwähnten Gründen begründet keine Schadenersatzansprüche des Bestellers. Soweit HOPPECKE die Erfüllungsfrist verlängern sollte, begründet dies im Übrigen auch kein Rücktrittsrecht des Bestellers vom Vertrag.

18. Kann aus anderen, als den vorstehend genannten Gründen die Erfüllungsfrist nicht eingehalten werden, so muss der Besteller schriftlich eine angemessene, **mindestens aber 60-tägige Nachfrist** setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch HOPPECKE nicht zum Versand gebracht bzw. die Montageleistung nicht ausgeführt, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Teile vom Vertrag zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zum Versand übergeben bzw. ausgeführt sind. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller objektiv ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, nach Ablauf der angemessenen Nachfrist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Erfüllung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Erfüllung verlangt oder auf der Erfüllung besteht. **Entsteht dem Besteller durch die Verzögerung ein Schaden, so wird ihm der nachweislich entstandene Schaden nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden der HOPPECKE ersetzt.**

#### **Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang**

19. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt DDP an den vereinbarten Lieferort. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen, ansonsten er in Gläubigerverzug gerät.
20. Der Besteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Versand des Liefergegenstandes ab Lager der

HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG in Brilon (Deutschland) erfolgt.

21. Ist die Lieferung versandbereit und wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund des Verhaltens des Bestellers verzögert, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über und HOPPECKE kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von mindestens 0,5% des Preises der Liefergegenstände berechnen. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten behält sich HOPPECKE vor.
22. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl von HOPPECKE überlassen.

#### **Eigentumsvorbehalt**

23. Die von HOPPECKE gelieferte und/oder montierte Ware bleibt in deren alleinigem Eigentum, bis der Kaufpreis vollständig und vertragskonform bezahlt worden ist. HOPPECKE ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Sitz/Wohnsitz des Bestellers einzutragen bzw. einen analogen Rechtsschutz gemäss dem ausländischen Recht am Sitz/Wohnsitz des Bestellers zu erwirken.
24. **Der Besteller erteilt sein Einverständnis, dass HOPPECKE bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs den Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung und auf seine Kosten im jeweils zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann.** Der Besteller verpflichtet sich, vorbehaltlos sämtliche zur gültigen Errichtung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Erklärungen auf erstes Verlangen unverzüglich abzugeben, die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Handlungen vorzunehmen. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Besteller verpflichtet, die

von HOPPECKE gelieferte und/oder montierte Ware in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

### **Haftung und Gewährleistung: Allgemeines**

25. HOPPECKE verpflichtet sich, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen Ware mittlerer Art und Güte zu liefern und zu montieren. Als zugesichert gelten nur die im jeweiligen Vertrag schriftlich genannten Spezifikationen.

Der Besteller ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sicherzustellen. HOPPECKE haftet nicht dafür, dass die gelieferte Ware oder die sonst von ihr erbrachten Leistungen für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind; dies gilt auch, wenn HOPPECKE der Verwendungszweck des Bestellers bekannt ist.

26. Für HOPPECKE Blei-Säure Batterien oder Teile davon gelten zusätzlich die Gewährleistungsbestimmungen nach Anlage 1, der einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen bildet.

27. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte und/oder montierte Ware unverzüglich nach Ablieferung und/oder Montage zu prüfen. Allfällige Mängel sind innert einer Frist von längstens 7 Tagen nach der Prüfung unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen. Versäumt dies der Besteller, gilt die Ware als genehmigt. Soweit ein Mangel nach einer sorgfältigen und gebotenen Prüfung erst später entdeckt wird (sog. verdeckter Mangel) ist er ebenfalls innert längstens 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich und substantiiert zu rügen, andernfalls die Ware auch betreffend dieses Mangels als genehmigt gilt.

28. Der Besteller ist überdies verpflichtet, HOPPECKE von sämtlichen Schäden unverzüglich und substantiiert schriftlich zu unterrichten. Insbesondere auch bei

einer Inanspruchnahme des Bestellers durch Dritte, wird der Besteller unverzüglich und umfassend informieren und HOPPECKE die Möglichkeit einräumen, auf die Schadensentwicklung Einfluss zu nehmen.

29. **HOPPECKE haftet ausschliesslich in folgenden Fällen auf Schadensersatz** (gleich aus welchem Rechtsgrund und bei vertraglichen sowie außervertraglichen Ansprüchen):

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- bei einem Anspruch des Bestellers aus Produkthaftung.

Darüber hinaus hat der Besteller gegen HOPPECKE keinen Anspruch auf Schadensersatz.

30. **HOPPECKE haftet nicht für durch ihre Hilfspersonen (insb. Transporteure, Arbeitnehmer) verursachte Schäden.** Der Besteller verzichtet bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit der Hilfsperson auch auf die Geltendmachung von allfälligen direkten Ansprüchen gegenüber den Hilfspersonen von HOPPECKE.

31. **HOPPECKE schliesst die Geschäftsherrenhaftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit aus.**

32. Sämtliche Ansprüche des Bestellers **verjähren spätestens innert 1 Jahr nach Ablieferung/Montage der Ware**, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen zwingend vorschreibt oder HOPPECKE eine darüber hinausgehende Gewährleistung leistet.

### **Sachmängel**

33. Unter Vorbehalt der allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäss vorstehend Ziff. 25 ff. gilt für Sachmängel was folgt: Bei Vorliegen eines Sachmangels ist HOPPECKE durch den Besteller zunächst stets Gelegenheit zur Nachbesserung (nach freiem Ermessen von HOPPECKE in Form einer Neulieferung, Neumontage, Reparatur etc.) innerhalb

angemessener Frist zu gewähren. Hinsichtlich eines jeden Sachmangels stehen HOPPECKE **zumindest drei Nachbesserungsversuche zu**, sofern nicht aufgrund der Natur des jeweiligen Sachmangels weitere Nachbesserungsversuche erforderlich sind. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Besteller unter schriftlicher Mitteilung die Vergütung mindern oder – soweit es sich um kein Dauerschuldverhältnis handelt – vom Vertrag zurücktreten.

34. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sie deshalb entstehen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort oder einen etwa vertraglich vereinbarten Aufstellungsort verbracht worden ist.

35. **Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung sind ausgeschlossen:**

- a) bei verspäteter Prüfung der Ware oder Mängelrüge durch den Besteller (vgl. dazu Ziff. 27);
- b) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Warenbeschaffenheit, wie bspw. wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware für den gewöhnlichen Gebrauch nur unerheblich gemindert ist;
- c) bei Beeinträchtigung der Warenbeschaffenheit infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller;
- d) wenn der Sachmangel auf eine natürliche Abnutzung, eine mangelhafte Wartung, eine übermässige oder unsachgemässe Beanspruchung oder schädliche klimatische Verhältnisse, zurückzuführen ist;
- e) wenn der Sachmangel auf ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, einen ungeeigneten Baugrund, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder anderweitige

im Gefahrenbereich des Bestellers liegende Ursachen zurückzuführen ist;

- f) bei Verwendung anderer als von HOPPECKE vorgesehenen Ersatzteilen, unsachgemässen Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware durch den Besteller.

36. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in jenem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn ein Sachmangel von HOPPECKE schriftlich anerkannt ist oder dieser rechtskräftig festgestellt wurde. Erweist sich eine Mängelrüge im Nachhinein als objektiv ungerechtfertigt, ist HOPPECKE berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

37. **Über die vorstehend genannten Rechte des Bestellers hinaus wird jegliche Sachgewährleistung wegbedungen.** Dies gilt nicht, soweit HOPPECKE wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.

### **Rechtsmängel**

38. Unter Vorbehalt der allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäss vorstehend, Ziff. 25 ff. gilt für Rechtsmängel was folgt:

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Immaterial- oder Eigentumsrechten an von HOPPECKE erbrachten, vertragsgemäss genutzten Lieferungen Ansprüche gegen den Besteller erhebt, hat der Besteller HOPPECKE unverzüglich schriftlich und substantiiert die von Dritten geltend gemachten Rechte Dritter anzuzeigen (Mängelrüge). **Der Besteller ist verpflichtet, die geltend gemachten Rechte Dritter nicht anzuerkennen und HOPPECKE alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen**

**gen vorzubehalten und in allen gerichtlichen Verfahren den Streit zu verkünden, andernfalls er allfällige Ansprüche aus Rechtsgewährleistung verwirkt.**

39. Hat HOPPECKE gegenüber dem Besteller für Rechtsmängel einzustehen, wird HOPPECKE nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Immaterial- oder Eigentumsrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktrittsrechte oder – im Falle einer nur teilweisen Entwehrgung – Minderungsrechte zu.

**40. Ansprüche aus Rechtsmängelgewährleistung sind ausgeschlossen:**

- a) soweit der Besteller HOPPECKE nicht unverzüglich, längstens aber innert 7 Tagen über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert;
- b) wenn der Besteller sämtliche möglichen Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen durch die HOPPECKE verzögert, verhindert, verunmöglicht oder sonst wie erschwert;
- c) bei nur unerheblicher Entwehrgung durch den Dritten, wie bspw. wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware für den gewöhnlichen Gebrauch nur unerheblich gemindert ist;
- d) wenn der Dritte seine Ansprüche infolge einer Veränderung der Lieferung durch den Besteller geltend macht oder er die Ansprüche sonstwie zu vertreten hat;
- e) soweit die Immaterialgüter- und Eigentumsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von HOPPECKE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zu-

sammen mit nicht von HOPPECKE gelieferten Produkten eingesetzt wird.

41. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Immaterialgüter- und Eigentumsverletzung verbunden ist.

**42. Über die vorstehend in Ziff. 39 genannten Rechte des Bestellers hinaus wird jegliche Rechtsgewährleistung wegbedungen, soweit HOPPECKE dem Besteller die Rechte Dritter nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschwiegen hat.**

#### **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

43. Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort.

**44. Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen HOPPECKE und dem Besteller ist **Dietlikon/CH**. Soweit es sich beim Besteller im Einzelfall um einen Konsumenten im Sinne von Art. 32 ZPO handelt, bleibt dieser gesetzlich vorgeschriebene Gerichtsstand vorbehalten.

45. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen HOPPECKE und dem Besteller gilt **ausschliesslich Schweizerisches Recht** unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR). Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

#### **Vertraulichkeit und personenbezogene Daten**

46. Der Besteller und HOPPECKE sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen zu verpflichten, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der ande-

ren Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich werden.

47. Der Besteller anerkennt und ist damit einverstanden, dass HOPPECKE bestellerbezogene Daten wie z.B. Mengen, Name und Adresse, Verkaufspreise, technische Daten und sämtliche zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten speichert. Der Besteller nimmt davon Kenntnis und willigt ein, dass die gespeicherten Daten auf dem zentralen Server der HOPPECKE Unternehmensgruppe in Deutschland gespeichert werden.
48. Der Besteller ist ferner damit einverstanden, dass HOPPECKE die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für ihre geschäftlichen Zwecke auch innerhalb der HOPPECKE Unternehmensgruppe verwendet.

### **Schlussbestimmungen**

49. Es gelten jeweils die aktuellen Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von HOPPECKE. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf [www.hoppecke.ch](http://www.hoppecke.ch) veröffentlicht und/oder dem Besteller zugestellt. HOPPECKE behält sich vor, die Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen jederzeit anzupassen. HOPPECKE informiert den Besteller in

geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Vertragsbedingungen. Erhebt der Besteller innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen keinen schriftlichen Widerspruch, gelten diese als akzeptiert.

50. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen HOPPECKE und dem Besteller bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit im Einzelfall nichts anderes vorbehalten wird. Dieser Schriftlichkeitsvorbehalt gilt auch für die Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
51. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. HOPPECKE und der Besteller verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt entsprechend bei Vertragslücken.

Stand: Mai 2019